

Was ändert sich bei Volljährigkeit

Personalausweis beantragen (wenn noch nicht geschehen)

Die Personalausweispflicht besteht bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes!

Wo: zuständiges Bürgeramt

Pflegestufe beantragen (wenn noch nicht geschehen)

Es gibt auch Leistungen bei Pflegestufe 0, ggf. steuerliche Vergünstigungen.

Wo: zuständige Krankenkasse/Pflegekasse

Schwerbehindertenausweis (= SBA) beantragen (wenn noch nicht geschehen)

Mögliche steuerliche und andere Vergünstigungen bei nachgewiesener Behinderung je nach Grad der Behinderung und eingetragenen Merkzeichen
(z.B. Steuerfreibeträge, Fortzahlung des => **Kindergeldes** ohne Altersbeschränkung, ermäßigte Beiträge/Eintrittsgelder für Behinderte und/oder deren Begleitperson, Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr deutschlandweit), erforderlich für Antrag auf => **Grundsicherung**, erforderlich für Aufnahme in der WfbM (= Werkstatt für behinderte Menschen)

Wo: zuständiges Versorgungsamt

Kindergeld

Fortzahlung des Kindergeldes ohne Altersbeschränkung wenn das behinderte Kind nicht in der Lage ist sich selbst zu unterhalten

Wo: zuständige Familienkasse

Betreuung anregen (Aufgabenkreis der Betreuung hängt von der Behinderung ab)

Möglichst 6 Monate vor dem 18. Geburtstag des Kindes

Wo: zuständiges Betreuungsgericht

Hilfe gibt es z.B. bei Betreuungsvereinen

Girokonto auf den Namen des Kindes einrichten, wenn noch nicht vorhanden

Die Einrichtung ist nach dem 18. Geburtstag nur mit Bestellungsurkunde zum Betreuer möglich oder das Kind muss in der Lage sein, das Konto selbst zu eröffnen.

Wo: Geldinstitut nach eigener Wahl

Schülerausweis ausstellen lassen, wenn noch nicht vorhanden

Dient als Nachweis der Schülertätigkeit und kann ermäßigte Eintrittspreise ermöglichen

Wo: Schule, die das Kind besucht

Auch für Azubis gibt es entsprechende Bescheinigungen (auch im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich der WfbM).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beantragen, soweit gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind

Möglichst vor dem 18. Geburtstag des Kindes

Anspruch besteht ab dem Monat, indem das 18. Lebensjahr vollendet wird und das Kind voll erwerbsgemindert ist. Bei späterer Antragstellung erst ab dem Monat der Antragstellung, nicht rückwirkend.

Mit dem Grundsicherungsbescheid besteht auch ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungspakets (z.B. Kostenübernahme für Klassenfahrten, Schulbedarf wie Lern- und Lehrmittel, Schülerfahrten, reduzierter Eigenanteil für das Mittagessen in der Schulen)

Besonderheiten bei Familien, die selbst Hilfe zum Lebensunterhalt oder ALG II erhalten. Aber auch hier auf Änderungen achten, die sich durch die Volljährigkeit des behinderten Kindes ergeben.

Wo: zuständiges Sozialamt oder Sozialagentur
ggf. auch Agentur für Arbeit

Versicherungen

Familienkrankenversicherung bleibt bestehen, bis das Kind selbst krankenversichert ist (z.B. mit Eintritt in die Werkstatt oder durch die Aufnahme einer Berufsausbildung)

Tipp: Belastungsgrenze der Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse bei der zuständigen Krankenkasse erfragen, dabei auf familiäre Situation achten, ggf. Zuzahlungsbefreiung beantragen. Neue Berechnung wird erforderlich, wenn das Kind selbst versichert ist!

Besonderheiten bei Familien, die selbst Hilfe zum Lebensunterhalt oder ALG II erhalten.

Aber auch hier auf Änderungen achten, die sich durch die Volljährigkeit des behinderten Kindes ergeben, spätestens wenn das Kind selbst versichert ist.

Manche Versicherungen enden, weil das Kind volljährig und/oder behindert ist. (z.B. ADAC-Schutzbrief, manche Haftpflichtversicherungen, auch bei Familienversicherung)

Tipp:

Für jede Versicherung gilt: Dem Versicherer muss die Behinderung bekannt sein, damit der Versicherungsschutz erhalten bleibt oder vertraglich neu festgelegt wird!

Versicherungsschein der Haftpflichtversicherung kontrollieren, ob die Familienversicherung auch für volljährige behinderte Kinder gilt.

Wenn ja - zu welchen Bedingungen? (Deliktunfähigkeitsklausel muss enthalten sein!) Ggf. die Versicherung anpassen oder wechseln (möglichst ohne Zuschlagsprämie für das Risiko „Behinderung“).

Im Bedarfsfall eine Reiserücktrittskostenversicherung und/oder Auslandskrankenversicherung auf den Namen des Kindes abschließen. Bei der AKV darauf achten, dass der Rücktransport „Medizinisch sinnvoll“ und nicht nur „Medizinisch notwendig“ ist!

Ärztliche Behandlung

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erlischt das Behandlungsrecht des Kinderarztes und der Kinderklinik, das heißt: ab dem 18. Geburtstag muss das Kind zum "Erwachsenen-Arzt".

Nur wenige Kinderfachärzte oder Kinderfachkliniken haben die Berechtigung, auch erwachsene Patienten zu behandeln.

Deshalb frühzeitig mit den bisherigen Fachärzten und Kliniken absprechen, wer die Behandlung bei Volljährigkeit fortführt und Kontakt zu diesen herstellen (Wartezeiten sind oft lang).

Bei besonderen Erkrankungen oder Behinderungen kann der Kinderarzt eine Sondergenehmigung zur Weiterbehandlung bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen.

Frühzeitig erfragen ob der Kinderarzt das sinnvoll findet und dazu bereit ist.

Allgemeiner Hinweis

Immer alle Rechnungen und Quittungen verwahren! (für ggf. Freibeträge, Erstattungen, Zuschüsse, Nachweis der Ausgaben)

Wahlrecht

Behinderte Menschen werden nur vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn für sie ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt wurde oder eine gerichtliche Anordnung vorliegt.

Erläuterungen dazu unter:

www.wahlrecht.de/lexikon/ausschluss.html

Behindertentestament

So früh wie möglich (unabhängig von der Volljährigkeit) errichten, um besonders das behinderte Kind wie auch die Miterben zu schützen, vor allem wenn Wohneigentum und/oder Grundstück vorhanden sind!

Nur wenige Rechtsanwälte oder Notare sind auf Behindertenerbrecht spezialisiert.

Erläuterungen dazu unter:

www.lebenshilfe.de „Behindertentestament“

www.bvkm.de Recht und Politik, Rechtsratgeber, Behindertentestament

www.google.de Suchbegriff: Behindertentestament

Weitere und nähere Informationen im Internet

(teilweise mit Stichpunkten zur vereinfachten Suche)

www.bvkm.de

Bücher und Broschüren, Rechtsratgeber:

- Mein Kind ist behindert - diese Hilfen gibt es
- Versicherungsmerkblatt
- Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern
- Vererben zugunsten behinderter Menschen
- Merkblatt zur Grundsicherung
- Der Erbfall - Was ist zu tun?
- Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache (Broschüre)
- Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung
- 18 werden mit Behinderung - Was ändert sich bei Volljährigkeit?

www.lebenshilfe.de

Suchbegriff: Volljährigkeit

www.justiz.nrw.de

Recht von A bis Z: unter B -Betreuung, -Betreuungsrecht, „ Was Sie über das Betreuungsrecht wissen sollten"

www.bmjv.de

Publikationen: Betreuungsrecht

www.mais.nrw.de

Soziales/ Menschen mit Behinderung

www.bmg.bund.de

Service, Publikationen, Begriffe von A bis Z

www.kindergeld.org

Kindergeld bei Behinderung

www.bmas.de

Suchbegriff: -Ratgeber für behinderte Menschen, -Ratgeber für Menschen mit Behinderung

www.pflegestufe.info

Pflegereform 2015

(und alles um die Pflege)

Regionale Internetseiten

Alle vorigen Angaben wurden zusammengestellt von: Gabi Pankau

Stand: Oktober 2015

Keine Garantie auf Vollständigkeit

Regionale Unterschiede möglich